

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Reduzierung des Wildgansbestandes in Niedersachsen - rechtliche Grundlagen, ökologische Auswirkungen und Alternativen**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD), eingegangen am 19.06.2025 - Drs. 19/7627, an die Staatskanzlei übersandt am 30.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 01.08.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In Niedersachsen wird gegenwärtig eine Reduzierung des Wildgansbestandes (Graugänse) vorbereitet bzw. durchgeführt<sup>1</sup>. Als Ziel wird angegeben, u. a. landwirtschaftliche Schäden zu minimieren und empfindliche Ökosysteme vor Übernutzung zu schützen.

Unabhängig von der Frage der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieses Vorhabens stellen sich folgende rechtliche, fachliche und praktische Fragen im Hinblick auf die Ausgestaltung, Durchführung und Kontrolle der Maßnahmen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Ein landesweites Programm zur Dezimierung der Graugans-Brutbestände ist weder in Vorbereitung noch implementiert. Bei der Graugans handelt es sich um eine einheimische Brutvogelart, die in Niedersachsen eine Jagdzeit vom 16. Juli bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres besitzt. Lediglich in EU-Vogelschutzgebieten mit signifikantem Vorkommen überwinternder arktischer Gänse ist die Jagdzeit auf Graugänse verkürzt (16. Juli bis 30. November eines Jahres). Darüber hinaus gibt es sowohl im Naturschutz- als auch im Jagdrecht die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die zuständigen Behörden, die z. B. auch eine Entnahme außerhalb der gesetzlich festgesetzten Jagdzeiten ermöglichen.

Die Jagdbehörde kann durch Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten für einzelne Jagdbezirke u. a. aus Gründen der Wildhege oder des Artenschutzes sowie zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden Schonzeiten aufheben (vgl. § 26 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 NJagdG). Jedoch ist in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die Bejagung der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere untersagt (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG). Im Einzelfall kann die Jagdbehörde in der Schonzeit u. a. aus Gründen des Artenschutzes oder zum Zwecke der Aufzucht eine Entnahme oder eine Zerstörung von Graugansgelegen gestatten (vgl. § 26 Abs. 5 Nr. 2 NJagdG).

Um eine solche lokale und zeitlich beschränkte Ausnahme geht es im Falle des Graugans-Managements am Dümmer, wo die für den Natur- und Artenschutz wertvollen Röhrichte durch Gänsefraß erheblich zurückgegangen sind. Derzeit wird von den zuständigen Behörden des Landkreises Diepholz geprüft, ob neben der bestehenden Jagdzeit für die Graugans weitere Maßnahmen (z. B.

---

<sup>1</sup> [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck\\_emsland/Graugans-Alarm-am-Duemmer-Schonzeit-aufgehoben,graugans136.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck_emsland/Graugans-Alarm-am-Duemmer-Schonzeit-aufgehoben,graugans136.html)

Entnahme nichtbrütender Vögel während der Schonzeit, Anbohren von Grauganseiern) erforderlich sind, um den Rückgang der Röhrichte aufzuhalten.

**1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die geplante Reduzierung des Graugansbestandes?**

Die geplante Reduzierung des Graugansbestandes am Dümmer basiert u. a. auf jagdrechtlichen Regelungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) (siehe Vorbemerkung).

Zusätzlich gibt es eine naturschutzrechtliche Befreiung entsprechend der NSG-Verordnung. Zuständig ist der Landkreis Diepholz.

**2. Steht das Vorhaben im Einklang mit naturschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere gemäß Bundesnaturschutzgesetz? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Das Vorhaben steht im Einklang mit naturschutzrechtlichen Vorgaben. Die Maßnahme soll dazu beitragen, die Ziele des FFH- und Vogelschutzgebietes, z. B. zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für Röhricht-Lebensräume, zu erreichen.

**3. Steht das Vorhaben im Einklang mit jagdrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Niedersächsischem Jagdgesetz? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Die Umsetzung der jagdrechtlichen Bestimmungen liegt im Ermessen der Jagdbehörden.

**4. Steht das Vorhaben im Einklang mit tierschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere gemäß Tierschutzgesetz? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 Tierschutzgesetz). Das Vorhaben steht dann im Einklang mit den tierschutzrechtlichen Vorgaben, wenn es für die in Rede stehende Wildgansregulierung durch Entnahme von Tieren einen vernünftigen Grund gibt. Spezialrechtliche Regelungen, die Tötungen von Tieren normieren, sind u. a. das Jagdrecht und das Naturschutzrecht. Die Entnahme durch rechtskonforme Jagdausübung und im Einklang mit naturschutzrechtlichen Vorgaben stellt tierschutzrechtlich grundsätzlich einen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetzes dar.

**5. Steht das Vorhaben im Einklang mit ordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere gemäß Niedersächsischem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Für die geplanten Maßnahmen des Graugans-Managements am Dümmer sind die fachrechtlichen Regelungen (Jagdrecht, Naturschutzrecht) einschlägig, sodass das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz keine Anwendung findet.

**6. Steht das Vorhaben im Einklang mit Regelungen des Tierseuchenrechts und Hygienevorgaben, insbesondere gemäß Tiergesundheitsgesetz?**

Vorgaben des Tiergesundheitsrechts werden von dem Vorhaben nicht berührt.

**7. Werden Maßnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, dass geschützte oder verwechselbare Arten wie Zwerggänse, Blässgänse oder Saatgänse nicht betroffen sind? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Die Ausübung erfolgt ausschließlich durch Berufsjäger\*innen, die speziell geschult sind. Alle Maßnahmen werden zudem fortlaufend mit der Staatlichen Vogelschutzwarte abgestimmt.

**8. Ist die niedersächsische Jägerschaft aus Sicht der Landesregierung qualifiziert, um eine sichere Unterscheidung dieser Arten im Revieralltag zu treffen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Die Jungjägerinnen und Jungjäger erhalten in der Vorbereitung auf die Jägerprüfung eine praxistaugliche und qualitativ hochwertige Jagdausbildung, die u. a. die in Deutschland vorkommenden Gänsearten sowie ihre Unterscheidungsmerkmale beinhaltet.

**9. Welche konkreten Methoden (z. B. Abschuss, Gelegeentnahme, Wildbretverwertung) kommen bei der Bestandsreduktion derzeit oder künftig zum Einsatz?**

Es werden Eier von Gelegen im frühen Bebrütungsstadium angestochen, bevor sich Embryonen entwickeln können. Hierdurch soll die Reproduktionsrate (flügge werdende Küken) reduziert werden. Alle erlegten Vögel werden als Wildbret vermarktet.

**10. Welche dieser Maßnahmen sind bereits behördlich genehmigt worden?**

Siehe Antwort zu Frage 1. Über künftige Maßnahme ist von der jeweils zuständigen Behörde im Einzelfall zu entscheiden. Siehe zudem Antwort zu Frage 24.

**11. Wie regelmäßig erfolgt gegebenenfalls die Erfassung der regionalen Graugansbestände?**

Es erfolgt ein fortlaufendes Monitoring: Die Gelege (einschließlich behandelte Gelege) werden erfasst. Zu jeder Brutzeit erfolgen mindestens drei systematische Synchronzählungen (Anzahl und Verortung von Altvögeln, Jungvögeln / nicht flüggen Küken).

**12. Welche wissenschaftlichen Daten liegen der Vorgehensweise gegebenenfalls zugrunde?**

Es erfolgt ein langjähriges Monitoring (Wasser- und Wattvogelzählungen bereits über Jahrzehnte). Eigens zu dieser Frage wurde ein fünfjähriges EFRE-finanziertes Vorhaben durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden diverse wissenschaftliche Gutachten verfasst und internationale Fachworkshops durchgeführt.

**13. Erfolgt eine Auswertung möglicher Auswirkungen auf andere Vogelarten?**

Eine Auswertung möglicher Auswirkungen auf andere Vogelarten ist Teil des alljährlich fortlaufend durchgeführten Monitorings, das speziell für diese Maßnahmen konzipiert wurde.

**14. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob und in welchem Umfang Graugänse andere Vogelarten in sensiblen Biotopen verdrängen?**

Am Dümmer zerstört die stark anwachsende Grauganspopulation das Schilfröhricht und die Seebinsenbestände. Hierdurch wird der Lebensraum zahlreicher wertbestimmender Vogelarten erheblich beeinträchtigt (u. a. Rohrdommel, Drosselrohrsänger, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Haubentaucher, Trauerseeschwalbe, Wasserralle).

**15. Wird die Reduktion als Maßnahme zur Stabilisierung der Biodiversität angesehen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Ja, hierdurch wird die gesetzliche Verpflichtung zur Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände für Röhricht-brütende Vogelarten umgesetzt. Siehe Antwort zu Frage 2.

**16. Wie hoch schätzt die Landesregierung die durchschnittlichen landwirtschaftlichen Schäden durch Graugänse in Niedersachsen ein (bitte regional aufschlüsseln)?**

Es liegen weder systematische landesweite noch regionale Angaben zu landwirtschaftlichen Schäden durch Graugänse vor. Umfangreiche Untersuchungen zu landwirtschaftlichen Schäden beschränken sich auf überwinternde Gänse. Diese Untersuchungen zeigen, dass die auftretenden landwirtschaftlichen Verluste in erster Linie auf Weißwangengänse zurückgehen. Graugänse spielen hier keine Rolle, da sie nur ca. 1,5 % des gesamten Rastbestandes ausmachen.

Nach hiesigem Kenntnisstand treten lokale Konflikte mit Graugänsen in erster Linie dort auf, wo landwirtschaftliche Produktionsflächen an Gewässer mit größeren Brutvorkommen der Graugans stoßen.

**17. In welchem Umfang wurden in den vergangenen drei Jahren Entschädigungszahlungen geleistet?**

Auf Grundlage des § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 und 2 NNatSchG wurden Entschädigungen i. H. v. rund 193 000 Euro für Gänsefraßschäden gezahlt, die durch überwinternde nordische Arten verursacht wurden. Für in Niedersachsen brütende Arten inklusive der Graugans wurden keine solchen Entschädigungszahlungen geleistet.

**18. Wurden nicht-tödliche Alternativen zur Bestandsregulierung wurden geprüft oder erprobt (technische, biologische), ggf. welche?**

Das Eieranbohren führt zu keiner Tötung.

Alle sonstigen Maßnahmen (wie Vergrämung, Auszäunungen etc.) haben sich als nicht praktikabel bzw. nicht umsetzbar oder nicht zielführend erwiesen. Das eigens dazu durchgeführte fünfjährige EFRE-Projekt hatte dies zum Gegenstand.

**19. Welche Rolle spielt gegebenenfalls die Veränderung von Lebensräumen (z. B. Uferzonen, Biotopgestaltung) in den Managementplänen?**

Ein Managementplan für den Dümmer liegt im Entwurf vor und soll baldmöglichst veröffentlicht werden. Hier wird das Problem der Zerstörung der Schilflebensräume durch den Graugansfraß dezidiert behandelt. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen beschrieben und festgelegt, die zu einer Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Röhricht erforderlich sind. Diese sind hier als gesetzlich verpflichtend klassifiziert.

**20. Wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit nicht-tödlicher Alternativen zur Bestandsregulierung wie u. a. der Veränderung von Lebensräumen im Vergleich zur Bejagung?**

Alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufwertung der Lebensräume werden im Managementplan(-Entwurf) beschrieben. Die Umsetzung ist Voraussetzung für die Optimierung der Lebensraumfunktion. Eine Wiederausbreitung des Röhrichts ist jedoch ohne eine Reduzierung des Graugansfraßes nicht möglich.

**21. Mit welchen Maßnahmen stellt die Landesregierung sicher, dass die Jagd auf Graugänse im Einklang mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit sowie mit dem Natur- und Tierschutz steht?**

Siehe Antworten zu den Fragen 2, 4, 7, 9, 11, 12, 13, 15 und 19.

**22. Existieren fachliche Schulungen oder Vorgaben für die beteiligten Akteure? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?**

Die Akteure sind mit dem rechtlichen und fachlichen Rahmen im FFH- und Vogelschutzgebiet vertraut. Die Ausübung erfolgt ausschließlich durch Berufsjäger, diese sind speziell geschult. Die Nebenbestimmung der Befreiung setzt zudem voraus, dass unnötige Störungen zu vermeiden sind.

**23. Der Dümmer zählt zu den regionalen und überregionalen Erholungsgebieten. Die Wasserfläche wird von Seglern, Surfern und Segelschulen genutzt. Werden die betroffenen Personengruppen über die Pläne der Gänsebejagung informiert? Wenn ja, wie und wann? Wenn nein, warum nicht?**

Auf der offenen Wasserfläche des Dümmers hat bisher keine Bejagung stattgefunden, dies soll auch in Zukunft unterbleiben. Eine Intensivierung der Bejagung am Dümmer mit dem Ziel der Lebensraumaufwertung ist für den Seebereich nur für die ufernahen, mit Röhricht bestandenen Bereiche geplant, die nicht von Seglern, Surfern und Segelschulen genutzt werden dürfen. Unabhängig davon, wird es eine umfangreiche Information aller Akteure und der Öffentlichkeit geben, sobald eine Genehmigung der vorgesehenen Maßnahme vorliegen sollte.

Das Anbohren von Eiern führt zu keinem direkten Kontakt zu den genannten Personengruppen.

**24. Wird sich die Bejagung auf den Dümmer beschränken? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Die Bejagung von Graugänsen ist aus Sicht der Landesregierung geregelt (siehe Vorbemerkung).

Eine Ausweitung der Graugansbejagung mit der Zielsetzung einer Lebensraumaufwertung ist nur für den Dümmer beantragt und wird eng wissenschaftlich begleitet. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung werden evaluiert.

Entsprechend der Ergebnisse dieser Evaluierungen ist zum späteren Zeitpunkt über Weiteres zu entscheiden.